

(4) Die nichtverbrauchten Mittel der Fonds des Nationalen Aufbauwerkes können, unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes, auf das Jahr 1968 übertragen werden.

§ 21

Die Mehreinnahmen und freien Mittel auf Grund von Minderausgaben, die Haushaltsreserve, der Rücklagenfonds der Volksvertretung und die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind zur Förderung der Erfüllung der Planaufgaben und zur Erschließung zusätzlicher materieller und finanzieller Reserven auszunutzen. Die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ist nur zulässig, wenn dafür keine für die Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes planmäßig zur Verfügung gestellten Fonds, Baukapazitäten und Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden.

§ 22

Verstoßen örtliche Organe bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes gegen gesetzliche Bestimmungen und erhalten sie dadurch unberechtigt Haushaltsmittel, sind diese an den Haushalt der Republik abzuführen. Die Abführung hat unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes zu erfolgen.

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Der Ministerrat wird beauftragt, die staatlichen Auflagen des Staatshaushaltsplanes 1967 den Ministern und Leitern der zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke

- zu den am 1. Januar 1966 geltenden Industriepreisen, wie sie diesem Gesetz zugrunde liegen, und
- zu den am 1. Januar 1967 geltenden Industriepreisen zu übergeben.

(2) Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke

haben zu gewährleisten, daß die Pläne des Jahres 1967 ihres Verantwortungsbereichs auf der Grundlage des geplanten Produktionssortimentes und der neuen Industriepreise sowie der Wirtschaftsverträge präzisiert bzw. korrigiert werden.

(3) Der Ministerrat ist berechtigt, den Staatshaushaltsplan 1967 um die Auswirkungen zu verändern, die sich aus der Einführung neuer Industriepreise ab 1. Januar 1967 und der weiteren Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ergeben.

(4) Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

(5) Die örtlichen Räte haben ihre Pläne entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates zu verändern.

§ 24

Der § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) gilt nicht für die Aufnahme von Krediten für Rationalisierungsmaßnahmen in den Einrichtungen der örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungswirtschaft, in den Einrichtungen und für Maßnahmen der Naherholung sowie in den kommunalen Wohnungsverwaltungen.

§ 25

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 26

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) Gesetz vom 21. Januar 1966 über den Staatshaushaltsplan 1966 (GBl. I S. 63),
 - b) Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1966 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966 (GBl. II S. 117).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunten Dezember neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten Dezember neunzehnhundertsechundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W i l b r i c h t